# Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn

**(Satzung Kindertageseinrichtungen)**
**in der geänderten Fassung vom 31.05.2022**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil: Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
§ 2 Personal
§ 3 Elternbeirat

**Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
§ 5 Aufnahme

**Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

§ 6 Kündigung
§ 7 Ausschluss
§ 8 Krankheit, Anzeige

**Vierter Teil: Sonstiges**

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere auch Kernzeiten; Verpflegung und Medikamente
§ 10 Mindestbuchungszeiten
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
§ 12 Betreuung auf dem Wege
§ 13 Unfallversicherungsschutz
§ 14 Haftung

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

# Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn

**(Satzung Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1
### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) der Kindergarten Honigblume, Neukeferloher Weg 2, 85630 Grasbrunn im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

b) die Kinderwelt Grasbrunn, Birkenstraße 10, 8530 Grasbrunn (Neukeferloh) als Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem ersten Lebensjahr bis einschließlich schulpflichtiger Kinder, die die Klasse 1 bis 4 der Grundschule Neukeferloh besuchen sowie

c) das Kinderhaus Harthausen, Grasbrunner Weg 2 a, 85630 Grasbrunn (Harthausen) als Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und als integrative Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie für Integrationskinder.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## § 2
## Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## § 3
## Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

# Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

## § 4
## Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) [1]Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. [2]Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) [1]Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. [2]Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. [3]Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). [4]Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) [1]Eine Änderung der Betreuungszeit ist zu Beginn des neuen Betreuungsjahres sowie zum 30. September, 31. Oktober, 31. Dezember und 31. März mit einer Frist von zwei Wochen ab dem Folgemonat möglich, sofern die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (insbesondere Anstellungs- und Fachkräfteschlüssel) sowie die maximale Belegung laut Betriebserlaubnis weiterhin eingehalten werden können. [2]Der Änderungswunsch ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

(4) Hortkinder können während der Ferienbetreuung die Buchungszeit zeitweise erhöhen (Zubuchung).

## § 5
## Aufnahme

(1) [1]Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. [2]Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. [3]Bei der Aufnahme soll auf eine gleichmäßige Auslastung der Kindertageseinrichtungen geachtet werden. [4]Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden sowohl pädagogische Erwägungen (z. B. Zusammensetzung der Gruppe) als auch soziale Erwägungen (z. B. Geschwisterkind bereits in der Kindertageseinrichtung, unmittelbare räumliche Nähe des Wohnortes zur Kindertageseinrichtung) zugrunde gelegt.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden sog. Kontingentplätze vorgehalten für

a) in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,

b) in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen und

c) Kinder von Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn, um deren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.

(3) [1]Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und zunächst nach den Aufnahmekriterien gemäß Abs. 2. [2]Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

a) für Krippenplätze:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend sind
2. Antragstellung innerhalb des Anmeldezeitraums
3. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben
4. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (absteigend)
5. Kinder entsprechend dem Aufnahmedatum (absteigend)
6. Kinder, deren Elternteil (bei Alleinerziehenden) oder Elternteile berufstätig sind

b) für Kindergartenplätze:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
2. Kinder, die entsprechend ihres Entwicklungsstandes einen erhöhten Förderbedarf haben
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend sind
4. Antragstellung innerhalb des Anmeldezeitraums
5. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben
6. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (absteigend)
7. Kinder entsprechend dem Aufnahmedatum (absteigend)
8. Kinder, deren Elternteil (bei Alleinerziehenden) oder Elternteile berufstätig sind,

c) für Hortplätze:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind
2. Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind
3. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben
4. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (aufsteigend)
5. Kinder mit Migrationshintergrund oder Migrationshintergrund der Eltern

d) für Integrationsplätze:

[1]Wird ein Bedarf für eine integrative Förderung festgestellt, soll das Kind vorrangig im Kinderhaus Harthausen aufgenommen werden. [2]Freie Integrationsplätze werden ausschließlich an Kinder vergeben, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Eingliederungshilfe gewährt wird. [3]Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Entscheidung nach pädagogischen Erwägungen getroffen.

(4) Zum Nachweis der Dringlichkeit (insbesondere alleiniges Sorgerecht und Berufstätigkeit) sind entsprechende Belege beizubringen.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(6) [1]Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. [2]Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. [3]Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(7) [1]Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. [2]Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) [1]Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. [2]Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten und nach den Kriterien gemäß Abs. 3.

(9) [1]Die unterjährige Aufnahme im Betreuungsjahr soll letztmalig zum 1. April erfolgen. [2]Anschließend soll die Aufnahme auf Kinder beschränkt werden, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Umzug in die Gemeinde Grasbrunn, besondere Notlage) einen Betreuungsplatz benötigen.

## Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

### § 6
### Kündigung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) [1]Die Personensorgeberechtigten können den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. [2]Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. [3]Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird. [4]Diese Kündigung hat ebenfalls bis spätestens 31. Mai zu erfolgen. [5]Eine Ausnahme von Satz 1 gibt es bei Kindern, die vorzeitig eingeschult werden können; diese müssen bis spätestens 31. Juli kündigen. [6]Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten innerhalb der gleichen Einrichtung ist keine Kündigung erforderlich.

(3) [1]Die Gemeinde Grasbrunn kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
[2]Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
[3]Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### § 7
### Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigen gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der pädagogischen Konzeption verstoßen,

h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BayKiBiG, Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen oder falsche oder unvollständige Angaben machen,

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## § 8
## Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Sofern ein Kind einen erkrankten Eindruck macht, haben die pädagogischen Fachkräfte eine Entscheidung zum Wohle des Kindes, der anderen Kinder und Beschäftigten in der Einrichtung zu treffen, ob das Kind in der Einrichtung betreut wird.

(5) Bei einer meldepflichtigen Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen werden.

# Vierter Teil: Sonstiges

## § 9
## Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung und Medikamente

(1) [1]Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. [2]Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(2) [1]Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung und sollen spätestens zu Beginn der Kernzeit der Kindertageseinrichtung gebracht werden bzw. kommen. [2]Die Kernzeit beträgt in den Kinderkrippen

und Kindergärten 4 Stunden pro Tag und wird im Rahmen der Konzeption der jeweiligen Einrichtung festgelegt. [3]Im Hort dauert sie Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16 Uhr, am Freitag gibt es im Hort keine Kernzeit.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend, Silvester und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(5) [1]In den Einrichtungen wird ein Mittagessen für die Kinder angeboten. [2]Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden so detailliert wie möglich in den Speiseplänen aufgeführt und sind auch in den Zutatenlisten einsehbar. [3]Dies ist jedoch nur insoweit möglich, wie diese Angaben vom Hersteller (Zulieferer, Caterer, etc.) bereitgestellt werden. [4]Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden.

(6) [1]Das Personal in den Kindertageseinrichtungen darf grundsätzlich dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten dauerhaft der Besuch verwehrt. [2]Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgenberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung sowie bestenfalls eine Einweisung durch den Arzt erforderlich.

## § 10
## Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

a) für Krippenplätze:

- Buchungen an fünf Buchungstagen in der Woche,
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden am Tag,
- die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) für Kindergartenplätze:

- Buchungen an fünf Buchungstagen in der Woche
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden am Tag,
- die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

c) für Hortplätze:

- Buchungen an drei oder fünf Buchungstagen in der Woche, wobei ein Buchungstag mit einer Abholung um 14.00 Uhr belegt werden kann.
- wöchentlich mindestens 14,25 Stunden.

## § 11
## Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) [1]Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. [2]Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) [1]Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. [2]Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und können auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(3) [1]Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche werden regelmäßig angeboten und sollten von den Eltern wahrgenommen werden. [2]Unbeschadet hiervon können Termine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## § 12
## Betreuung auf dem Wege

(1) [1]Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. [2]Krippen- und Kindergartenkinder dürfen nicht allein nach Hause gehen und sollen von einem Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten abgeholt werden. [3]Kinder vor Vollendung des zwölften Lebensjahres dürfen keine Kinder eigenverantwortlich abholen. [4]Ob ein Kind ein anderes abholen oder als Hortkind selbstständig nach Hause gehen kann, entscheidet das pädagogische Personal.

## § 13-
## Unfallversicherungsschutz

[1]Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. [2]Das durch den Aufnahmebescheid sowie die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 14
## Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. [2]Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Mitgebrachte Gegenstände oder Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Schäden, die an diesen Gegenständen durch Dritte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

# Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

## § 15
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Kindertageseinrichtungen – Satzung) vom 28.03.2017 außer Kraft.

Grasbrunn, den 31.05.2022

Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE GRASBRUNN ·